



Richtwerte für angemessene Unterkunftskosten (Bruttokaltmieten)
SGB II und SGB X ab 01.07.2020 in Euro

Das Jobcenter Augsburg Land kann Sie – Bedürftigkeit vorausgesetzt – bei der Erlangung einer eigenen Wohnung durch persönliche Hilfe und finanzielle Leistungen unterstützen.

Wenn Sie Wohnraum anmieten wollen, sollten Sie **vor** Abschluss eines Mietvertrages die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers – das ist i. d. R. das Jobcenter Augsburg Land – einholen, damit von dort die Angemessenheit des entstehenden Unterkunftsaufwandes geprüft werden kann. Kommen Sie diesem Erfordernis nicht nach, können Ihnen Rechtsnachteile entstehen, indem bei Anmietung einer unangemessenen Unterkunft die Miete nicht in vollem Umfang anerkannt wird.

Die abstrakte **Angemessenheit** einer Wohnung einfachen Standards ergibt sich aus dem Produkt zweier Berechnungsgrößen, nämlich

- der nach den Richtlinien des sozialen Wohnungsbaues in Bayern abzuleitenden angemessenen **Wohnungsgröße** mit
- der **Bruttokaltmiete (Grundmiete und kalte Nebenkosten, ohne Heizung und Warmwasser) pro qm Wohnfläche**, die für die angemessene Wohnungsgröße auf dem Wohnungsmarkt der maßgeblichen Mietstufe zu zahlen ist.

1. Mietstufenzuordnung

Mietenstufe (Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung)	Gemeinden/Märkte und Städte
Mietenstufe II	Adelsried, Allmannshofen, Altenmünster, Aystetten, Biberbach, Bonstetten, Dinkelscherben, Ehingen, Ellgau, Emersacker, Fischach, Gablingen, Gessertshausen, Graben, Großaitingen, Heretsried, Hiltenfingen, Horgau, Kleinaitingen, Klosterlechfeld, Kühenthal, Kutzenhausen, Langenneufnach, Langerringen, Langweid, Meitingen, Mickhausen, Mittelneufnach, Nordendorf, Oberottmarshausen, Scherstetten, Thierhaupten, Untermeitingen, Ustersbach, Walkertshofen, Wehringen, Welden, Westendorf, Zusmarshausen
Mietenstufe III	Diedorf, Gersthofen, Schwabmünchen, Stadtbergen
Mietenstufe IV	Bobingen, Königsbrunn, Neusäß

Richtwerte nach Personen und Mietenstufen

		Mietenstufe II		Mietenstufe III		Mietenstufe IV	
1 Person (bis 50 qm Wohnfläche)	Obergrenze/Zuschlag 10 %	381,00	38,10	426,00	42,60	478,00	47,80
	Richtwert Angemessenheit	419,10		468,60		525,80	
2 Personen (51 - 65 qm Wohnfläche)	Obergrenze/Zuschlag 10 %	461,00	46,10	516,00	51,60	579,00	57,90
	Richtwert Angemessenheit	507,10		567,60		636,90	
3 Personen (66 - 75 qm Wohnfläche)	Obergrenze/Zuschlag 10 %	549,00	54,90	614,00	61,40	689,00	68,90
	Richtwert Angemessenheit	603,90		675,40		757,90	
4 Personen (76 - 90 qm Wohnfläche)	Obergrenze/Zuschlag 10 %	641,00	64,10	716,00	71,60	803,00	80,30
	Richtwert Angemessenheit	705,10		787,60		883,30	
5 Personen (91 - 105 qm Wohnfläche)	Obergrenze/Zuschlag 10 %	732,00	73,20	818,00	81,80	918,00	91,80
	Richtwert Angemessenheit	805,20		899,80		1.009,80	
Mehrbetrag für jede weitere Person (15 qm Wohnfläche)	Obergrenze/Zuschlag 10 %	88,00	8,80	99,00	9,90	111,00	11,10
	Richtwert Angemessenheit	96,80		108,90		122,10	

Die Übernahme von **Wohnungsbeschaffungskosten, Kautions** und **Umzugskosten** bedarf ebenfalls der **vorherigen** Zusicherung. Die Zusicherung erteilt bei Wohnungsbeschaffungskosten sowie Umzugskosten der bis zum Umzug örtlich zuständige kommunale Träger, bei einer Mietkaution der am Ort der neuen Unterkunft zuständige kommunale Träger. D. h.: verziehen Sie innerhalb des Landkreises Augsburg, ist Ihr Ansprechpartner für alle Leistungen das Jobcenter Augsburg; verziehen Sie aus dem Landkreis Augsburg, entscheidet das Jobcenter Augsburg über die Zusicherung und Erbringung von Wohnungsbeschaffungskosten/Umzugskosten und das künftig für Sie zuständige Jobcenter über die Zusicherung und Erbringung einer Mietkaution. Auch hier gilt, dass eine nicht eingeholte vorherige Zusicherung Rechtsnachteile birgt, indem möglicherweise anfallende Kosten für Wohnungsbeschaffung, Umzug oder Mietkaution nicht anerkannt werden.

Wenn Sie eine eigene Wohnung beziehen, kommen u. U. auch einmalige **Leistungen für eine Erstausrüstung** der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten in Betracht. Derartige einmalige Leistungen sind gesondert zu beantragen und werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht.

Sollten Sie weitergehende Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an das Jobcenter Augsburg.